

Stadtverordneten - Sitzung.

Halle, 15. December.

Am Vorkandide amnabend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Böttger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Der Eintritt in die Tagesordnung führt Herr Stadtkommissioner Ge...

Am Vorkandide amnabend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Böttger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnabend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Böttger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnabend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Böttger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnabend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Böttger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Am Vorkandide amnabend die Herren: Geh. Regierungsrath Prof. Dr. C. v. Böttger, Kommerzienrat Hermann, Mannheimer Bildh.

Beibehaltung von Beamten der Feuerwehr. Danach sollen erhalten: Der Feiweh eine Etate, die in 6 Stufen a 150 Mk. von 1800 Mk.

7. Durch Schreiben vom 8. August 1901 hat die Königl. Regierung der Stadtverwaltung die Beschlüsse für den Preis von 4000 Mk.

8. Für das von dem Grundbesitzer Aufgang 6 stadtteilnehmig zur Ertrage enthaltende Land wird eine Entschädigung von 50 Mk. pro qm bewilligt.

9. Antrag zur Erhebung von dem Grundbesitzer Aufgang 22 ungleich 4,5 qm stadtteilnehmig zur Ertrage abzurufen.

10. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

11. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

12. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

13. In der Beschlüsse der Stadtverordneten-Sitzung (Sitzung) sind Beschlüsse in Höhe von 49 1/2 Mk. angetragen und Ausgaben in Höhe von 150 Mk. sind notwendig.

14. Der Haushaltsplan der Stadtverordneten-Sitzung für 1903 wird in Umnahme und Ausgabe mit 284 1/2 Mk. festgelegt.

15. Der Haushaltsplan der Stadtverordneten-Sitzung für 1903 wird in Umnahme und Ausgabe mit 284 1/2 Mk. festgelegt.

16. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

17. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

18. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

19. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

20. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

21. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

22. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

23. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

24. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

25. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

26. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

27. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

28. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

29. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

30. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

31. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

32. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

33. Beschlüsse werden erlassen, dass auf dem Rittergute Beeten 4 Arbeiterwohnungen nebst Stallgebäude gebaut und die Kosten im Betrage von 11600 Mk. und 2900 Mk. zusammen 14100 Mk.

Büchermarkt.

Der Verkauf der Bureauverordnungen hat die lebhaftesten Erfolge mit sich gebracht. Die Bücher sind in großer Zahl abgesetzt.

Die Bücher sind in großer Zahl abgesetzt. Die Bücher sind in großer Zahl abgesetzt.

Die Bücher sind in großer Zahl abgesetzt. Die Bücher sind in großer Zahl abgesetzt.

Abwaschbare Gummi-Tischdecken ans der berühmten Schumann'schen Fabrik, für Nachttische, Kommoden, für viereckige, runde und ovale Tische in großer Auswahl empfiehlt Hugo Schaub Nachf., Halle a. S., 27 Gr. Ulrichstr. 27 — 68 obere Leipzigerstr. 68.

Dousserst billige Weihnachts-Offerte.

Um den werthen Lesern dieser Zeitung zu beweisen, dass sie in einer wirklichen Waffenfabrik (in welcher thätlich alle Arten Gewehre und Teschings gemacht werden) besser und billiger kaufen wie bei gewissen Händlern, welche sich den Namen "Waffenfabrik" unberechtigt beilegen, haben wir uns entschlossen, folgende Gewehre zu staunend billigen Preisen abzugeben. Sämtliche Gewehre eignen sich sehr gut als Weihnachtsgeschenke und können von keiner anderen Seite billiger geliefert werden.



No. 63.

No. 63. Kräftiges Flober-Teschin, nach vorstehender Abb. mit Lauf zum Kippen, mit Patronenzieher, in Cal. 6, 7 oder 9 mm, für Kugeln- und Schrotschuss, bis 80 m Kernschuss. Nur Mk. 9.—



No. 61.

No. 61. Wie vorstehend beschrieben, aber mit feststehendem Lauf, nur in Cal. 6. Nur Mk. 6.5.—



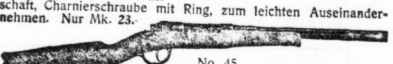
No. 64.

No. 64. Wie No. 63, grösser u. stärker gebaut, 1 m lang. Mk. 11.—



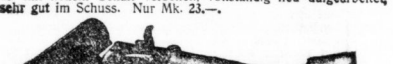
No. 69.

No. 69. Flober-Teschin, System Warnart, Cal. 6, 7 oder 9 mm, mit kräftigem Lauf und zuverlässigem doppelten Sicherheitsverschluss, gänzliche Sicherheit gegen Rückwärtsentladung, 80 m Kernschuss, Länge 1 m. Mk. 9.50.



No. 81.

No. 81. Wie No. 69, jedoch in bester Ausführung, kräftig gehalten, Schaft mit Backe, Fischhaut und Kappe, im ganzen feiner gearbeitet. Nur Mk. 12.50.



No. 82.

No. 82. Wie No. 81, jedoch Lauf mit Drahtzügen, also nur für sicheren Kugelschuss, 80—100 m Kernschuss. Nur Mk. 13.50.



No. 20.

No. 20. Knaben-Luftgewehr, schwarz emailiert, vernickelter Lauf, polierter Holzschäft, Cal. 4 1/2 mm, gut im Schuss, incl. 6 Bolzen und 100 Kugeln. Nur Mk. 8.—



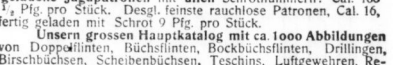
No. 44.

No. 44. Einläufige Centralfeuer-Jagdfinte (Wildstutz) Gussstahllauf, Cal. 10 oder 20 Rouxverschluss, Holzvorrichtung, Charnierschraube mit Ring, zum leichten Auseinandernehmen. Nur Mk. 23.—



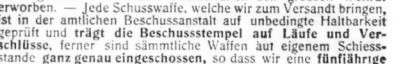
No. 45.

No. 45. Mauser-Schrotflinte aus Original-Infanterie-Gewehren Mod. 71, umgearbeitet zu Schrotschuss Cal. 7, mit neuem Schaft versehen, vollständig neu aufgearbeitet, sehr gut im Schuss. Nur Mk. 23.—



No. 511.

No. 511. Centralfeuer-Doppelflinte, Cal. 16 oder 12, System Godin, besser gearbeitet, Läufe aus gutem Stahl, solider doppelter Nussverschluss, bessere Schläsler, Vorderschaft mit Doppelschlüssel, selbstthätiger Patronenzieher, schöner Schaft mit Pistolengriff und Backe, sowie fein geschnitzte Fischhaut, gut im Schuss. Nur Mk. 30.—, ohne Pistolengriff nur Mk. 28.—



No. 38.

No. 38. Centralfeuer-Revolver, blank poliert, gezog. Lauf, Nussbaumschäft, Patentverschluss, Cal. 7 mm. Nur Mk. 5.50.

Teschin-Patronen mit Kugel: Cal. 6 70 Pfg., Cal. 1.40 Mk., Cal. 9 1.75 Mk. pro 100. Teschin-Patronen mit Schrot. Cal. 6 1.70, Cal. 7 2.40 Mk., Cal. 9 2.80 Mk. pro 100. Fertige geladene Jagdpatronen mit allen Schrotummern: Cal. 16 1/2 Pfg. pro Stück, Dessl. feinste rauchlose Patronen, Cal. 16, fertig geladen mit Schrot 9 Pfg. pro Stück.

Unsere grossen Hauptkataloge mit ca. 1000 Abbildungen von Doppelflinten, Büchsen, Bockbüchsen, Drillingen, Birschbüchsen, Schellenbüchsen, Teschins, Luftgewehren, Revolvern, Pistolen, Geräthschaften und Munition senden wir an Jedermann gratis und franco und bitten die Herren Interessenten, denselben durch Postkarte anzufordern.
Durch die solide Arbeit sowie die hervorragende Schussleistung haben sich unsere Schusswaffen den grossen Weltfuß erworben. — Jede Schusswaffe, welche wir im Versand bringen, ist in der amtlichen Beschussanstalt auf unbedingte Haltbarkeit geprüft und trägt die Beschusstempel auf Läufe und Verschlüsse, ferner sind sämtliche Waffen auf eigenem Schliessstande ganz genau eingeschossen, so dass wir eine fünfjährige Garantie leisten.
Versandt nur per Nachnahme oder vorherige Casse. Nichtfallendes tauschen laut Versand-Bedingungen gern um oder zahlen Betrag ohne jeden Abzug sofort zurück, daher für jeden Käufer Risiko vollständig ausgeschlossen.
Fallen Sie in Ihrem eigenen Interesse nicht auf markt-schreierische Reklame gewisser Händler rein, sondern kaufen Sie bitte direkt aus der wirklich leistungs-fähigen, weltberühmten
Harzer Gewehr- u. Waffenfabrik
Herm. Burgsmüller in Kreiensen bei Harz.

Massen-Einkäufe geflotten mit Möbel,

welche sich vorzugsweise für Weihnachts-Geschenke eignen, zu Spottpreisen, fast nur Hälfte der bisherigen Werthe abzugeben.

Luxus-Möbel,

als:
Etagereen, Säuerntische, Luthertische, Schränkchen, Banclets, Nähtische, Garderobeneilen, Porzellanregal, Porzellanbänke, Schreibstühle, Schreibstühle, Schrankel, Polsterwaaren in reicher Auswahl vorräthig.
Th. Pollak,
Nr. 12 Schillerstr. Nr. 12.

Noch ist es Zeit!

Kauf nicht bei Zeiten, die fast täglich ihre Preise und Qualitäten mehren, wie das Sie hier Haut und Farbe.

Zur Festbäckerei!

Gibt **Max Schulze, Wortschwinger** zu **brun es folgt nach wie vor Zucker Pfd. nur 25 Pf. Rosinen Pfd. nur 25 Pf.**

Photographische Apparate

nebst allem Zubehör empfiehlt, nachmännlich ausgemacht, in allen Verhältnissen, als **pausendes Weihnachtsgeschenk die Abtheilung für Amateurphotographie** von **Fritz Möller, Photograph,** Alte Promenade 1 (Stadttheaterplatz). — Leipzig, 1906.



Hut-Magazin „zum Pfau“

Leipzigstrasse 96, neben der Ullrichstrasse. **Befondere Leistung in:**
Pelzwaaren.
Colliers von 98 Pfg. bis 1.20 Mk.
Muffen von 48 Pfg. bis 1.30 Mk.
Herren-Hüten u. Mützen.
Herren-Hüte, moderne Formen, von 1.80 an bis 10.00 Mk.
Knaben-Hüte, nur diese, gedemofaste Façon, von 90 Pfg. an bis 3.50 Mk.
Knaben-Mützen, in hochfeiner Ausführung, von 30 Pfg. an bis 1.40 Mk.
Cylinder-Hüte, in hochfeiner Ausführung, von 3.00 an bis 14.00 Mk.
Klemparbeiten hervorragende Saiten- u. Weibelein, schon von 7.50 an bis 15.00 Mk. **Unvergleichlich billige Preise.**

Wallnüsse, Haselnüsse, Christbaumschnuck, Watten, Lichter

(verleihende Conto) empfiehlt **Felix Söhl,** Gr. Weinmutterstrasse 2.
Hanfseile, Drahtseile, Wäscheleinen, Bindfäden u. Packstricke offer. **Aug. Lause, Leipzigerstr. 47.**

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Ernsth S 19 der Polizei-Verordnung vom 8. December 1881 mit Hinblick auf öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dem Tischlermeister **Richard Fügmann**, Schulstrasse 41, wegen wiederholter Uebertretungen und Uebertretungen der Lage der Jagd, lösen entgegen worden ist.
Halle a. S., den 10. December 1902. **Die Polizei-Verwaltung.** Der Oberbürgermeister. Staube.

Bekanntmachung.

Der selbstständige Dienstmann **Dr. 223 Eduard Wund** ist am 11. d. Mts. aus der Dienstmansschaft wegen Krankheit ausgeschieden.
Es werden daher alle diejenigen, welche glauben, daß ihnen aus Forderungen oder Unterlassungen, welche der p. Wund bei Gelegenheit eines ihm ertheilten Dienstmann-Austrages begehrt, Ansprüche an die von demselben befallene Dienstmanns-Kassation zu machen, hiedurch aufgefordert, diese Ansprüche im Verwaltungsgebäude der Untergerichts-Bezirkskammer 19, Zimmer Nr. 64, binnen 2 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls über die Kassation weiter verhandelt werden wird.
Halle a. S., den 10. December 1902. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Rechtslehre, die **Straßen-Reinigung** betreffende Bestimmungen der **Stroassen-Polizei-Verordnung** vom 5. April 1893 werden hierdurch in Erinnerung gebracht:
§ 1. **Umfang der Reinigungspflicht.**
Gesamt Straßen und Plätze des hiesigen Stadtbezirks beruht bisher der regelmäßigen Reinigung ununterbrochen gewesen sind, aber demnach einer solchen durch Befreiung der Seiten-Bezüge ununterbrochen werden, in jeder Hinsicht eine an derartige Straßen oder Plätze angrenzende, bebauten oder unbebauten Grundstücke verpflichtet, längs der ganzen Front des Grundstücks das Streifenland bis zur Mitte des Jahresdammes reinkulivieren. Wenn jedoch an Plätzen die Jahrsbahn eine größere Breite als 15 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Anlieger nur bis auf 7,5 m Entfernung von der Bürgersteigkante zu erfolgen.
Die Reinigung hat sich nicht nur auf die innerhalb dieser Fläche liegenden Bürgersteige, Rinnsteine, Gassen und Fußgängerwege der Straßenfahnen, sondern auch auf die zwischen den Grundstücken befindlichen, von der Straße aus zugänglichen Winkel und Schuppen zu erstrecken.
Es ist jedoch jedem Hause, das Grundstück im Besitze einer Kapitation oder Fährde, so ist für die Reinigung der von jenen besetzte Grundstücksverwalter verantwortlich.
Es ist jedoch jedem Hause, das Grundstück im Besitze einer Kapitation oder Fährde, so ist für die Reinigung der von jenen besetzte Grundstücksverwalter verantwortlich.
Es ist jedoch jedem Hause, das Grundstück im Besitze einer Kapitation oder Fährde, so ist für die Reinigung der von jenen besetzte Grundstücksverwalter verantwortlich.

§ 2. Art der Reinigung.

Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße vollständig zu fegen und, wenn möglich, nach Abwischen des etwa aufstehenden Schlamms mit Wasser abzusputzen; die Rinnsteine sind auszusputzen, zu fegen und ebenfalls mit Wasser zu spülen.
Bei ungenügender Regen ist wenigstens der längs der Grundstücke sich hingehende Randweg oder Bürgersteig mit Wasser zu reinigen; dagegen ist vom Fahrdamm nur der Randweg aus der Schuttung abzuweiden und fortzuführen.
Es ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Reinigung des Straßens mit dem Regen (jedemal mit einem Wasser mittel) gewissenhaft gebräutig zu sein.

§ 3. Zeiten der Reinigung.

Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit muss regelmäßig 1. täglich, und zwar im Sommerhalbjahr (vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr Vormittags, im Winterhalbjahr (vom 1. October bis 31. März) bis 8 Uhr Vormittags der Bürgersteig, sowie der Rinnstein nebst dem Gitter der Einläufe der Straßenfahnen gereinigt werden. Auch ist der Rinnstein mit dem gewöhnlichen Saubereitendungsgeräth offen zu erhalten, daß der Wasserlauf stets völlig unbehindert ist.
In benutzten Straßen, in welchen die Rinnsteinabzugsöffnungen mit Wasserzuleitungen ausgestattet sind, müssen diese Säulen fortgesetzt mit Wasser versehen werden, das bei in den Seiten-Bezüge befindliche Befehle in der Nähe des Wasser hinstellen; es muss jedoch in der Nähe der Wasser, nämlich am Abend und Vormittags, kein Wasser in die Rinnsteine fließen, an der Seite der Straße liegenden unbebauten Vorland aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Bürgersteigreinigung zu entwerfenden Abfälle von dem Bürgersteig auf die benachbarten Vorländer zu werfen, sondern diese Abfälle in die öffentlichen Abfallbehälter zu werfen.
Auch wird in Abweichung von der Vorchrift unter 2. bezüglich der von der Stadtgemeinde zu reinigenden Straßenstellen nachgelassen, daß deren einmalige Reinigung nicht nur an den bezeichneten Tagen, sondern auch bei der ganze Woche nach Maßgabe eines von der Polizeibehörde gegebenen Reinigungstermins erfolgen darf.

§ 4. Befreiung des Straßens von Schmutz.

Der bei der Bürgersteigreinigung anzuwendende Schmutz, Schlamm, Schnee und sonstige Unrat darf weder auf benachbarte Straßenräume geschoben, noch den Fußgänger der Straße zufließen, wenn er nicht sofort abgehoben oder untergebracht werden kann, bis zu einer Entfernung im Winter der Höhe in Schnee oder Schlamm, nicht aber in Vorgärten oder auf sonstigen an der Straße liegenden unbebauten Vorland aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Bürgersteigreinigung zu entwerfenden Abfälle von dem Bürgersteig auf die benachbarten Vorländer zu werfen, sondern diese Abfälle in die öffentlichen Abfallbehälter zu werfen.
Bei entsprechendem Froste hat der nach § 1 zur Bürgersteigreinigung Verpflichtete neben der regelmäßigen Bürgersteigreinigung dafür zu sorgen, daß von Zangenbänken an die in keinem Reinigungsbereich liegenden Rinnsteine von eis und Schnee fortzuräumen frei sind. Das aufgeworfene Eis muss der zuständige Beamte ohne Verzögerung auf die Straße und den Bürgersteig, oder in die Gassen und öffentlichen Kanäle geleitet, oder auf benachbarte Straßenräume geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Befreiung nicht sofort erfolgen kann, in einzelnen Stellen längs des Fahrdammes mit Schnee bedeckt zu lassen, bis der Abfluss des Wassers ungestört und nach an demselben Tage fortzuführen ist.
§ 6. Reinigung der Schneefeld und Gasse.
Nach Schneefall haben die zur Bürgersteigreinigung Verpflichteten den gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den zur Heberleitung des Abwassers an bestimmten Punkten bezeichneten Nebenwegen ohne Verwendung von Salz zu beseitigen. Taugen sich diefelben zu einer Befreiung des Straßens von Abraum nur dann verpflichtet, wenn entweder hierzu eine besondere Anweisung der Polizei-Verwaltung durch mündliche Befehle oder durch entsprechende Material befragen zu lassen, oder wenn es durch die Umstände der Sache selbst zu ersehen ist, daß es notwendig ist, den Bürgersteig längs ihres Grundstücks mit Sand, Asche, Sägespänen oder anderen dem Zweck entsprechenden Material befragen zu lassen. Sind trotzdem an Bürgersteigen Schmutzhaufen, langen Wägen entstanden, so sind dieselben sofort von dem Reinigungsverpflichteten zu entfernen.
Halle a. S., den 28. November 1902. **Die Polizei-Verwaltung.**

Photographische Apparate

zur optischsten System sowie alle Zubehörteile zu massigen Preisen gegen Anzahlung.
Halle a. S., den 17. December 1902.

Musikwerke

selbstgeblende, sowie Dreinstrumente mit anzuwechsellernen Wechseln.
Lieferung gegen Monatsraten v. 2 Mk. an.
Halle a. S., den 17. December 1902.

Grammophon

für kleine und große Platten.
Lieferung gegen Monatsraten v. 2 Mk. an.
Halle a. S., den 17. December 1902.

Phonographen

zur optischsten System, vorzüglich kleinformatige Apparate von 20 Mk. aufwärts.
Beispiel in unübersehbare Weise in Qualität.
Lieferung gegen Monatsraten v. 2 Mk. an.
Halle a. S., den 17. December 1902.

Bial & Freund in Breslau II.

Illustrierte Kataloge auf Verlangen gratis und frei.